

Art. 48 Veröffentlichungen

- 1 Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschlüsse, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.
- 2 Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.
- 3 Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.
- 4 Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:
 - a) den Gegenstand der Beschaffung;
 - b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;
 - c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.
- 5 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.
- 6 Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschlüsse sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:
 - a) Art des angewandten Verfahrens;
 - b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
 - c) Name und Adresse des Auftraggebers;
 - d) Datum des Zuschlags;
 - e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
 - f) Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.
- 7 Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 51 Eröffnung von Verfügungen

- 1 Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 2 Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- 3 Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:
 - a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
 - b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
 - c) die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
 - d) gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.
- 4 Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:
 - a) gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;
 - b) berechnigte wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
 - c) der laudere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.
- 2 Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.
- 3 Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 Beschwerdeobjekt

- 1 Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:
 - a) die Ausschreibung des Auftrags;
 - b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
 - c) der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
 - d) der Entscheid über Ausstandsbegehren;
 - e) der Zuschlag;
 - f) der Widerruf des Zuschlags;
 - g) der Abbruch des Verfahrens;
 - h) der Ausschluss aus dem Verfahren;
 - i) die Verhängung einer Sanktion.
- 2 Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.
- 3 Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.
- 4 Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

- 5 Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
- 6 Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation

- 1 Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.
- 2 Es gelten keine Gerichtsferien.
- 3 Mit der Beschwerde können gerügt werden:
 - a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie
 - b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.
- 4 Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.
- 5 Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 Akteneinsicht

- 1 Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.
- 2 Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.